

die Beseitigung des Absolutismus in einer neuen verfassungsrechtlichen Verbindung von Staat und Gesellschaft sein.

Die Mittelstaaten hatten in der Rheinbundszeit mehrfach den napoleonischen Scheinkonstitutionalismus nachgeahmt. In Preußen war das Endziel sowohl der Steinschen wie der Hardenbergischen Reform die Bildung einer Nationalrepräsentation gewesen. Wesentlich auf Betreiben der preußischen Staatsmänner Hardenberg und Humboldt hatte die durch Metternichs Einfluß erheblich abgeschwächte Bestimmung in die deutsche Bundesakte Art. 13 Aufnahme erlangt: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Die Verwirklichung dieser Verheißung geschah verschieden in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, in Oesterreich und in Preußen.

Die Mittel- und ein großer Teil der Kleinstaaten schwenkten sehr bald in das konstitutionelle Lager ab, die Mittelstaaten, um gegenüber den absolutistischen Ostmächten einen Rückhalt zu finden an den liberalen Westmächten, England und Frankreich. Das Vorbild der französischen Chartre constitutionelle Ludwigs XVIII. von 1814 war daher für die Mittelstaaten von maßgebender Bedeutung. So erhielten Verfassungsurkunden Bayern vom 26. Mai 1818, Baden vom 22. August 1818, Württemberg nach einem langen Kampfe der Altwürttemberger um ihr „gutes altes Recht“ vom 15. September 1819, das Großherzogtum Hessen vom 17. Dezember 1820, Sachsen unter den Einwirkungen der französischen Juli-revolution und entsprechender Umgestaltung der altständischen Verfassung vom 4. September 1831. Das altständische Wesen ist schließlich bloß in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, die verfassungsrechtlich eine Einheit bilden, erhalten geblieben.

In Oesterreich war wegen der Nationalitäten der Übergang zum Konstitutionalismus unmöglich. Es suchte daher der Anforderung der Bundesakte zu genügen, indem es in den einzelnen geschichtlichen Gebieten die Reste der alten Stände mit nichtsagenden Befugnissen als sog. Postulatenlandtage berief. Überdies suchte Metternich die konstitutionelle Bewegung im übrigen Deutschland möglichst zu unterdrücken, um ihr Überschlagen nach Oesterreich zu hindern. Konstitutionelle Versuche von 1848 und später miß-